



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

19. Jahrgang

Walsleben, 29. Februar 2020

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Hauptsatzung des Amtes Temnitz
- 1.2. Satzung über die förmliche Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Dabergotz
- 1.3. Satzung über die förmliche Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.4. Satzung über die förmliche Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Temnitztal
- 1.5. Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2020
- 1.6. Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2020
- 1.7. Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2020
- 1.8. Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2020
- 1.9. Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2020
- 1.10. Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2020
- 1.11. Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2020
- 1.12. Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Temnitzquell

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ der Gemeinde Temnitztal
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ der Gemeinde Temnitztal

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 18.12.2019
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 17.12.2019
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 09.12.2019
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 16.12.2019
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 20.01.2020
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 30.01.2020
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 15.01.2020

4. sonstige Mitteilungen

- 4.1. Bekanntmachung vom NaturSchutzFonds zum Natura 2000-Gebiet Oberes Temnitztal Ergänzung
- 4.2. Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz
- 4.3. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walsleben
- 4.4. Bauabgabestatistik 2019 im Land Brandenburg

1. Satzungen

1.1. Bekanntmachung der Hauptsatzung des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in der Sitzung am 18. Dezember 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

1. Das Amt führt den Namen „Amt Temnitz“. Der Name des Amtes Temnitz leitet sich ab von dem Fluss Temnitz, der das Amtsgebiet durchfließt und damit verbindet.
2. Mitgliedsgemeinden sind Dabergotz, Märkisch Linden mit den Ortsteilen Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin und Werder, Storbeck-Frankendorf mit den Ortsteilen Frankendorf und Storbeck, Temnitzquell mit den Ortsteilen Katerbow, Netzeband und Rägelin, Temnitztal mit den Ortsteilen Garz, Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel, Wildberg und Walsleben.
3. Das Amt Temnitz hat den Sitz in Walsleben.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

1. Das Wappen des Amtes Temnitz wird wie folgt beschrieben: Gespalten von Rot und Grün, vorn ein halber, schwarz-gezungter silberner Adler am Spalt, hinten ein silberner Wellenfahl.
2. Das Dienstsiegel des Amtes Temnitz zeigt das Amtswappen. Zusätzlich trägt das Siegel die Umschrift "Amt Temnitz * Landkreis Ostprignitz-Ruppin".

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Das Amt Temnitz beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten

förmlich mit folgenden Mitteln:

- Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses,
- Einwohnerversammlung.

§ 3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

1. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Amtsausschussangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
2. Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Amtsausschuss des Amtes Temnitz geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.
3. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18a Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) entsprechend.
4. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll der Amtsausschuss des Amtes Temnitz in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

§ 4 Zuständigkeit des Amtsdirektors

1. Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden

Verwaltungsregeln erledigt werden.

2. Der Amtsausschuss behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/UVgO) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 50.000 € im Produkt 12610 – Brandschutz – überschritten wird, zu entscheiden. Bei allen anderen Produkten behält sich der Amtsausschuss eine Entscheidung bei Überschreitung einer Wertgrenze von 25.000 € vor.

§ 5 Geschäfte über Vermögensgegenstände

1. Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 € nicht unterschreitet.
2. Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

§ 6 Rechte und Pflichten der Amtsausschussmitglieder und sachkundiger Einwohner, Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

1. Amtsausschussmitglieder üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.
2. Für die Mitglieder des Amtsausschusses gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.
3. Amtsausschussmitglieder und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeits-

schwerpunkt im Amtsgebiet.

4. Jede Änderung der nach Absatz 3 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
5. Die Angaben nach Absatz 3 Nr.1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Amtsausschusses und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch den Amtsdirektor nach § 8 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Bekanntmachungen

1. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinden und des Amtes werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Temnitz bekanntzumachen:

	Standorte
Gemeinde Dabergotz	vor dem Parkplatz Hauptstraße/ Bahnhofstraße

	Standorte
Gemeinde Märkisch Linden	
Ortsteil Darritz-Wahlendorf	Darritzer Straße, an der Bushaltestelle
Wahlendorf	Lindenweg, am Spielplatz
Woltersdorf	am Friedhof, gegenüber Hausnummer 5
Woltersdorf Baum	vor dem Grundstück Hausnummer 26
Ortsteil Gottberg	Gottberger Dorfstraße 63, vor dem Grundstück
Ortsteil Kränzlin	am Dorfanger (Buswendeplatz)
Ortsteil Werder	Lindenstraße 62, vor dem Grundstück
Gemeinde Storbeck-Frankendorf	
Ortsteil Storbeck	Dorfstraße 3, vor dem Grundstück
Ortsteil Frankendorf	Neudorf 7, vor dem Grundstück
Gemeinde Temnitzquell	
Ortsteil Katerbow	Dorfstraße 21
Ortsteil Katerbow	Dorfstraße 48, an der Scheune
Ortsteil Netzeband	Dorfstraße 9
Ortsteil Netzeband	Dorfstraße 44, neben der Feuerwehr
Ortsteil Rägelin	Neuruppiner Straße 32, vor dem Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Rägelin	Pfalzheim, Dorfstraße 9, vor dem Grundstück
Ortsteil Rägelin	Am Spielplatz, gegenüber Grundstück Am Kirchplatz 1
Gemeinde Temnitztal	
Ortsteil Garz	Dorfstraße 6, gegenüber dem Grundstück
Ortsteil Kerzlin	Dorfstraße 38
Ortsteil Küdow-Lüchfeld	Küdow. Dorfstraße 8 (am Buswendeplatz)

	Standorte
Ortsteil Küdow-Lüchfeld	Lüchfeld, Hauptstraße 39 a (an der Bushaltestelle)
Ortsteil Rohrlack	Dorfstraße 4
Ortsteil Vichel	Dorfstraße neben dem Dorfgemeinschaftshaus (gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 11)
Ortsteil Wildberg	Karl-Marx-Str. 11 (gegenüber dem Markt)
Gemeinde Walsleben	
Walsleben	Mühlenweg 7, an der Kindertagesstätte
Walsleben	Dannenfeld 11, vor dem Grundstück
Walsleben	Dorfstraße 34, vor dem Grundstück
Ortsteil Paalzow	Paalzow 21
Walsleben	Mühlenweg 45, vor dem Grundstück
Amt Temnitz	
Walsleben	Bergstraße 2

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

§ 9 Inkrafttreten

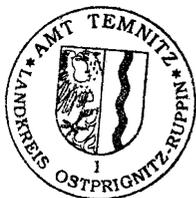
1. Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,

Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.09.2011 außer Kraft.

2. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Walsleben, 07. Januar 2020

i. V. Katrin Pein
Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

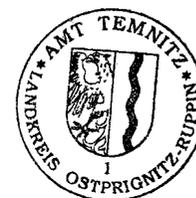


Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz am 18. Dezember 2019 beschlossene Hauptsatzung des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 07. Januar 2020

i. V. Katrin Pein
Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.2. Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Dabergotz

Auf der Grundlage des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 Nr. 23) und § 2 a der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz vom 20.08.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Satzung über die förmliche Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Dabergotz (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 2 a der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz vom 07.10.2019 aufgeführten Formen der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

1. Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde Dabergotz sind, haben das Recht sich in allen der Gemeinde Dabergotz obliegenden Angelegenheiten, welche die Belange der Kinder und Jugendlichen umfassen, mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz sowie

an den Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.

2. Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden gemeindlichen Angelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht in der Kinder – und Jugendfragestunde beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Unterstützend bei der Wahrnehmung der Kinder- und Jugendbeteiligung wirkt/en der/die jeweils zuständige/n Jugendsozialarbeiter mit.

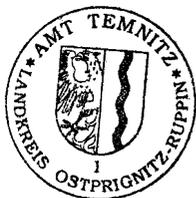
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Dabergotz tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,

Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Walsleben, 18. Dezember 2019

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



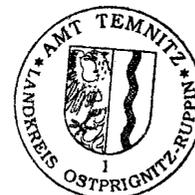
Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 17. Dezember 2019 beschlossene Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung der

Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Dabergotz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 18. Dezember 2019

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz



1.3. Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Auf der Grundlage des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 Nr. 23) und § 2 a der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 19.08.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am 16. Dezember 2019 folgende Satzung über die förmliche Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 2 a der Hauptsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 21.08.2019 aufgeführten Formen der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

1. Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde Storbeck-Frankendorf sind, haben das Recht sich in allen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf obliegenden Angelegenheiten, welche die Belange der Kinder und Jugendlichen umfassen, mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf sowie an den Bürgermeister der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.

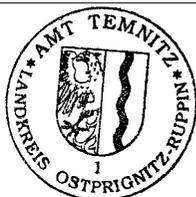
2. Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt, im Regelfall in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden gemeindlichen Angelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht in der Kinder- und Jugendfragestunde beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Unterstützend bei der Wahrnehmung der Kinder- und Jugendbeteiligung wirkt/en der/die jeweils zuständige/n Jugendsozialarbeiter mit.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Walsleben, 17. Dezember 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



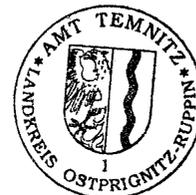
Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 16. Dezember 2019 beschlossene Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das

Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 17. Dezember 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.4. Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Temnitztal

Auf der Grundlage des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 Nr. 23) und § 2 a der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal vom 29.08.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in der Sitzung am 30. Januar 2020 folgende Satzung über die förmliche Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Temnitztal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 2 a der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitztal vom 25.09.2019 aufgeführten Formen der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

1. Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde Temnitztal sind, haben das Recht sich in allen der Gemeinde Temnitztal obliegenden Angelegenheiten, welche die Belange der Kinder und Jugendlichen umfassen, mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal sowie an den Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine Kinder- und Jugendfragestunde statt. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie

berührenden gemeindlichen Angelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht in der Kinder – und Jugendfragestunde beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort. Die Kinder- und Jugendfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Unterstützend bei der Wahrnehmung der Kinder- und Jugendbeteiligung wirkt/en der/die jeweils zuständige/n Jugendsozialarbeiter mit.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Temnitztal tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Walsleben, 31. Januar 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung:

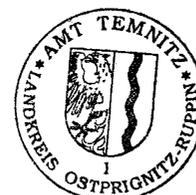
Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 30. Januar 2020 beschlossene

Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich

bekannt.

Walsleben, 31. Januar 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



1.5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2020

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz in der Sitzung am 18. Dezember 2019 beschlossene Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2020 mit ihren

Anlagen kann ab dem 02. März 2020 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 19. Dezember 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Temnitz vom 18. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	5.652.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.708.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	6.203.600,00 €
Auszahlungen auf	6.603.400,00 € festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.524.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.432.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	678.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.039.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	131.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von	0,00 €
Liquiditätsreserven	
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage nach § 139 Kommunalverfassung des Lande Brandenburg (BbgKVerf) wird für alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz auf 44,00 % der für das Haushaltsjahr 2020 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben beschlossen, das Defizit des Finanzhaushaltes 2020 des Amtes Temnitz in Höhe von 316.400,00 € über einen einmaligen Investitionszuschuss auszugleichen.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 19. Dezember 2019

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

1.6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2020

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung am 17. Dezember 2019 beschlossene Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2020 mit ihren

Anlagen kann ab dem 02. März 2020 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 19. Dezember 2019

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz vom 17. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	938.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.005.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	1.400,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.300,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	894.300,00 €
Auszahlungen auf	983.900,00 € festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	861.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	861.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	32.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	122.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von	0,00 €
Liquiditätsreserven	
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch

genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

1. Für das Haushaltsjahr 2020 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 44,00 % der für das Jahr 2020 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.
2. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben beschlossen, das Defizit des Finanzhaushaltes 2020 des Amtes Temnitz über einen einmaligen Investitionszuschuss auszugleichen. Der Anteil der Gemeinde Dabergotz beträgt 36.800,00 €.

Walsleben, 18. Dezember 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

1.7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2020

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in der Sitzung am 9. Dezember 2019 beschlossene Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2020 mit ihren

Anlagen kann ab dem 02. März 2020 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 10. Dezember 2019

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden vom 09. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.961.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.870.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.882.600,00 €
Auszahlungen auf	2.265.400,00 € festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.829.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.693.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	52.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	535.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	35.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 7

1. Für das Haushaltsjahr 2020 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 44,00 % der für das Jahr 2020 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.
2. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben beschlossen, das Defizit des Finanzhaushaltes 2020 des Amtes Temnitz über einen einmaligen Investitionszuschuss auszugleichen. Der Anteil der Gemeinde Märkisch Linden beträgt 72.700,00 €.

Walsleben, 10. Dezember 2019

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

1.8. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2020

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am 16. Dezember 2019 beschlossene Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2020 mit ihren

Anlagen kann ab dem 02. März 2020 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 19. Dezember 2019

Thomas Kresse
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 16. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	647.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	649.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	583.600,00 €
Auszahlungen auf	576.800,00 € festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	552.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	547.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	28.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von

- wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
 4. Die Wertgrenzen, ab deren eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

1. Für das Haushaltsjahr 2020 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 44,00 % der für das Jahr 2020 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.
2. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben beschlossen, das Defizit des Finanzhaushaltes 2020 des Amtes Temnitz über einen einmaligen Investitionszuschuss auszugleichen. Der Anteil der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beträgt 28.400,00 €.

Walsleben, 17. Dezember 2019

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

1.9. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2020

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in der Sitzung am 20. Januar 2020 beschlossene Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2020 mit ihren

Anlagen kann ab dem 02. März 2020 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 21. Januar 2020

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell vom 20. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.121.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.226.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.114.300,00 €
Auszahlungen auf	1.198.600,00 € festgesetzt.
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.047.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.059.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	67.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	102.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	37.400,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 7

1. Für das Haushaltsjahr 2020 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 44,00 % der für das Jahr 2020 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

2. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben beschlossen, das Defizit des Finanzhaushaltes 2020 des Amtes Temnitz über einen einmaligen Investitionszuschuss auszugleichen. Der Anteil der Gemeinde Temnitzquell beträgt 46.000,00 €.

Walsleben, 21. Januar 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

1.10. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2020

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in der Sitzung am 30. Januar 2020 beschlossene Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2020 mit ihren

Anlagen kann ab dem 02. März 2020 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 31. Januar 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal vom 30. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.906.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.943.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	8.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.400,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.877.500,00 €
Auszahlungen auf	2.084.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.785.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.765.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	92.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	215.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	103.200,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

1. Für das Haushaltsjahr 2020 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 44,00 % der für das Jahr 2020 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.
2. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben beschlossen, das Defizit des Finanzhaushaltes 2020 des Amtes Temnitz über einen einmaligen Investitionszuschuss auszugleichen. Der Anteil der Gemeinde Temnitztal beträgt 85.600,00 €.

Walsleben, 31. Januar 2020

Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

1.11. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2020

Der Amtdirektor des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in der Sitzung am 15. Januar 2020 beschlossene Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden

Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt. Die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen kann ab dem 02. März 2020 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen

werden.

Walsleben, 16. Januar 2020

Thomas Kresse

Amtsleiter des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben vom 15. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.286.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.465.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	450.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.739.600,00 €
Auszahlungen auf	1.639.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.256.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.335.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	483.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	131.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	172.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und

Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 7

1. Für das Haushaltsjahr 2020 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 44,00 % der für das Jahr 2020 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.
2. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz haben beschlossen, das Defizit des Finanzhaushaltes 2020 des Amtes Temnitz über einen einmaligen Investitionszuschuss auszugleichen. Der Anteil der Gemeinde Walsleben beträgt 46.900,00 €.

Walsleben, 16. Januar 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

1.12. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38] in der Sitzung am 20. Januar 2020 die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 17. Dezember 2001 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Temnitzquell, bekannt gemacht in den zu diesem Zeitpunkt gültigen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Temnitzquell, wird wie folgt geändert:

§ 4 pauschale Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/-innen

Der Absatz lautet zukünftig:

Die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/-innen

beträgt monatlich 200 €.

§ 8 Zahlungsweise

Der Absatz 1 lautet zukünftig:

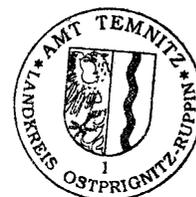
Die Aufwandsentschädigungen laut §§ 2, 3 und 4 werden im laufenden Kalendermonat jeweils am 15. für den vollen Monat für die Wahrnehmung des Mandats gewährt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 20. Januar 2020 in Kraft.

Walsleben, 23. Januar 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung der

Gemeinde Temnitzquell am 20. Januar 2020 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich

bekannt.

Walsleben, 23. Januar 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ der Gemeinde Temnitztal

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal mit Beschluss-Nr. 04/2020 in der öffentlichen Sitzung am 30.01.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ der Gemeinde Temnitztal (Stand Dezember 2019) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung (Stand Dezember 2019) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der historischen Ortslage von Wildberg und wird im

Norden durch den Werdersteg begrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 16 der Flur 5 der Gemarkung Wildberg sowie die Flurstücke 249, 250 teilweise, 251 und 252 der Flur 6, der Gemarkung Wildberg mit einer Gesamtfläche von ca. 1,76 ha. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die im Norden befindliche öffentliche gemeindeeigene Straße Werdersteg und die dort zukünftig Richtung Süden abzweigende neue öffentliche Verkehrsfläche der „Planstraße“. Planungsziel ist die Schaffung von Bauland für die Errichtung von bis zu 15 Einfamilienhäusern, um der großen Nachfrage nach Wohnbauland in den Gemeinden des Amtes Temnitz zu entsprechen.

Gemäß § 13 b BauGB wird der Bebauungsplan nach den Regeln des § 13 a BauGB ohne vollständigen Umweltbericht aufgestellt. Ungeachtet dessen sind die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes zu beachten.

In der Begründung wird bezüglich der umweltbezogenen Belange Folgendes dargelegt: Beschreibung des Bestandes und Bewertung zu erwartender Umweltauswirkungen	
Schutzgut Mensch	keine erhebliche Beeinträchtigung
Schutzgut Landschaftsbild	erhebliche Beeinträchtigung durch den Verlust der freien Wiesenfläche - Ausgleich durch plangebietsinternes Pflanzgebot
Schutzgut Pflanzen und Biotope	kein erheblicher Eingriff in die flächigen Biotope und den Biotopverbund; jedoch erheblicher Eingriff durch Verlust von 2 Altbäumen Minderungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der zulässigen Versiegelung • Erhaltungsgebote für die Einzelgehölze und Gehölzflächen Ausgleich durch Anpflanzgebot von 15 Bäumen in der öffentlichen

	Verkehrsfläche bzw. in der öffentlichen Grünfläche
Schutzgut Tiere	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde mit folgendem Ergebnis erstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen für die Rauchschnalbe durch Abriss Richterturm • Verlust von 8.500 qm Wiesenfläche als Nahrungsflächen für Vögel und Fledermäuse <p>Folgende Maßnahmen sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • CEF-Maßnahme (Nisthilfen ersatzweise für die Gebirgsstelze) • Bauzeitenregelung ist zu beachten <p>Umwandlung von 4.250 qm Intensivacker in extensives Grünland als externe Maßnahme in der Gemarkung Wildberg, Flur 6 im Süden des Flurstückes Nr. 222 und damit in ca. 650 m Entfernung westlich des Eingriffsortes.</p>
Schutzgut Boden	Versiegelung durch geplante Bebauung ist als erheblicher Eingriff zu bewerten, jedoch kein Ausgleich notwendig, da Verfahrensführung nach § 13 BauGB
Schutzgut Wasser	keine erhebliche Beeinträchtigung
Schutzgut Klima / Luft	<p>Beeinträchtigung ist als erheblich zu bewerten</p> <p>Minderungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der zulässigen Versiegelung • Erhaltungsgebote für die Einzelgehölze und Gehölzflächen <p>Ausgleich durch plangebietsinternes Pflanzgebot von 10 Bäumen</p>
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit liegt vor, Überwindung durch denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ der Gemeinde Temnitztal einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom Montag, dem 09.03.2020 bis Donnerstag, dem 09.04.2020 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter den Internetadressen <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des

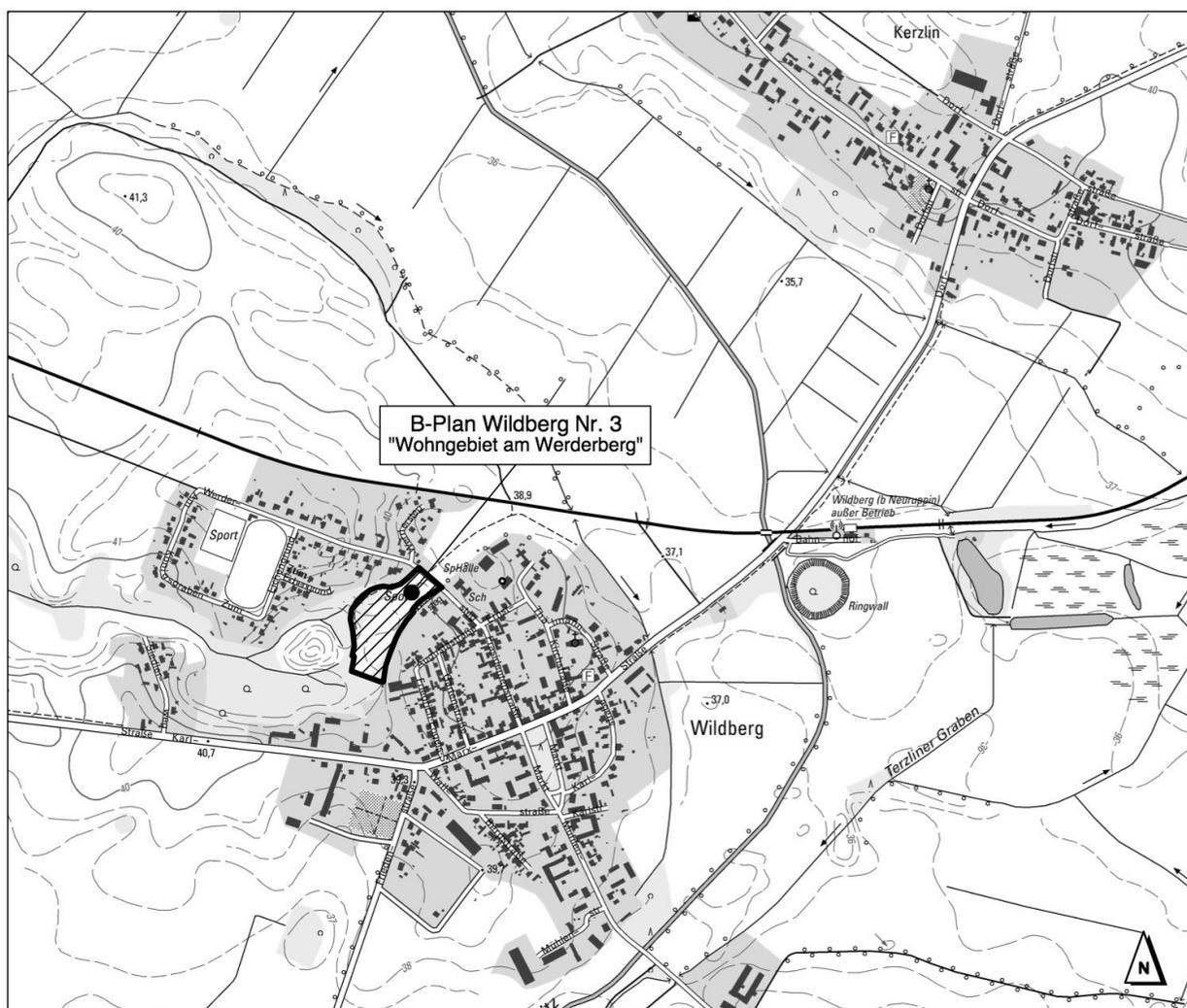
Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie

ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt. Ein Lageplan des Entwurfs des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal ist nachfolgend dargestellt. Walsleben, 06. Februar 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan folgend.



2.2. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat mit Beschluss-Nr. 02/2020 in der öffentlichen Sitzung am 30.01.2020 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ der Gemeinde Temnitztal (Stand Januar 2020) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung (Stand Januar 2020) gebilligt. Darüber hinaus hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Die frühere Gemeinde Wildberg hat mit dem 1994 bis 1996 aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 „Werdersteg“ Baulandflächen für Einfamilienhäuser im Ortsteil Wildberg geschaffen. Diese Baulandflächen befinden sich inzwischen auch allesamt in vorgesehener Nutzung. Es hat sich jedoch im Laufe der vergangenen Jahre herausgestellt, dass das Straßenflurstück 597, ehemals ein Teil des Straßenflurstückes 592, der Flur 6 der Gemarkung Wildberg als Verkehrsfläche nicht mehr benötigt wird, da die Gemeinde Temnitztal in dem Ortsteil Wildberg von dort aus keine Fortführung der Straße in ein weiteres Neubaugebiet plant. Somit bietet sich die Möglichkeit, diese Fläche in das angrenzende allgemeine Wohngebiet einzubeziehen. Da das Flurstück 597 für ein eigenständiges Baugrundstück zu schmal ist, soll es dem nördlich angrenzenden Flurstück 449 zugeordnet werden. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.526 qm in der Flur 6 der Gemarkung Wildberg die Flurstücke 449 und 450 sowie das Flurstück 597, ehemals Teil des Straßenflurstückes 592, das im Zuge der Planung in das allgemeine Wohngebiet integriert wird. Da diese sehr geringfügige Nutzungsänderung die Grundzüge der Planung nicht verändert, wird dieser Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Erstellung eines

Umweltberichtes ist nicht erforderlich und das Flurstück 597 befindet sich nicht in einem Zustand, der Anlass zur Annahme gibt, dass hier Belange des besonderen Artenschutzes betroffen sind.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ in der Gemeinde Temnitztal einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom Montag, dem 09.03.2020 bis Donnerstag, dem 09.04.2020 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Dienstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter den Internetadressen <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung. Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des

Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben

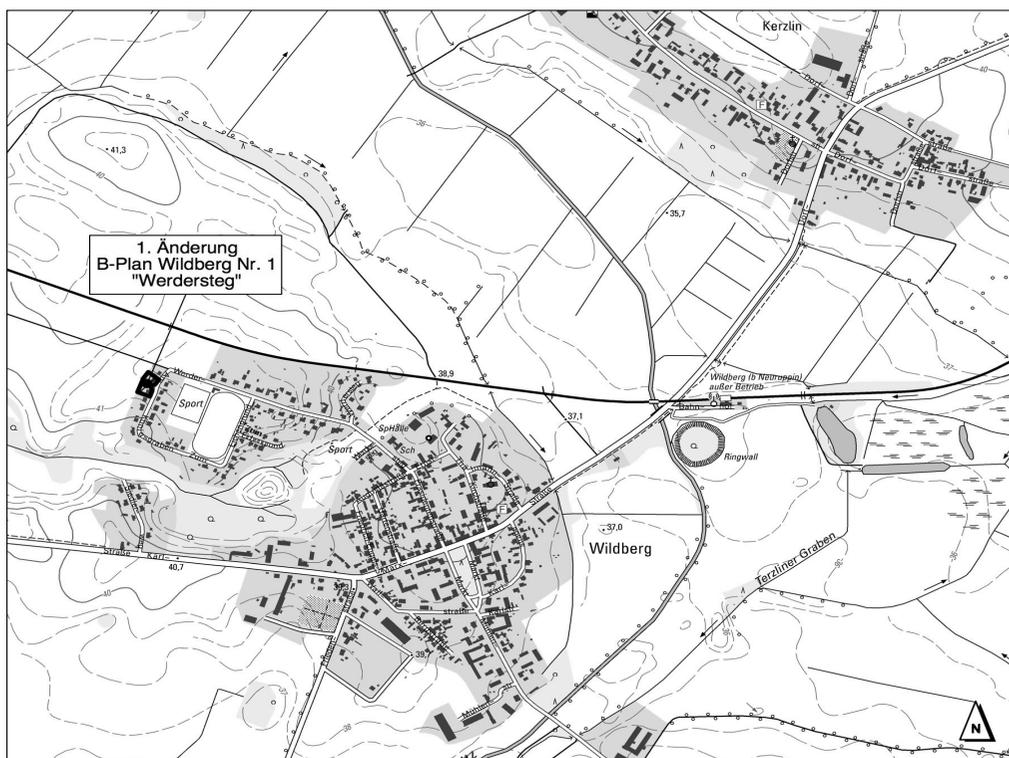
abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ein Lageplan des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal ist nachfolgend dargestellt.

Walsleben, 06. Februar 2020

Thomas Kresse
 Amtsdirektor des Amtes Temnitz

Lageplan



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 18. Dezember 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

63/2019 – Haushaltssatzung 2020 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen.

64/2019 – Hauptsatzung des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Hauptsatzung des Amtes Temnitz.

65/2019 – Geschäftsordnung für den Amtsausschuss des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Geschäftsordnung für den Amtsausschuss des Amtes Temnitz.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 17. Dezember 2019**- öffentlicher Teil der Sitzung -****29/2019 - Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Dabergotz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen.

30/2019 - Satzung über die Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Dabergotz.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden am 09. Dezember 2019**- öffentlicher Teil der Sitzung -****55/2019 - Vertretung der Gemeinde Märkisch Linden in der Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt einstimmig, die Wahl des Stellvertreters des ordentlichen Vertreters der Gemeinde Märkisch Linden in der Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V. offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden wählt Herrn Olaf Müller zum Stellvertreter des Vertreters.

63/2019 - Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen.

65/2019 - Verkehrsberuhigung in der Eschenallee in Werder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt dem Antrag zur Anbringung von Fahrbahnschwellen im Bereich der beiden Betriebsstätten in der Eschenallee in Werder (Temnitzpark) zu. Die Finanzierung der Fahrbahnschwellen erfolgt vom Antragsteller. Die Anbringung erfolgt durch das Amt Temnitz (unter Vorbehalt der Rücksprache mit den anliegenden Gewerbetreibenden).

66/2019 - Satzung über die Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Märkisch Linden.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**60/2019 - Grundstücksangelegenheiten in der Gemarkung Gottberg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt dem Antrag zu, dass die Landpächter

die von ihnen gepachteten Flächen in der Gemarkung Gottberg untereinander tauschen dürfen.

61/2019 - Planungsauftrag für die externe Straßen- und Wegeführung um die neue Kindertagesstätte, An den Eichen 15 A in Kränzlin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Vergabe der Planungsleistung für das Bauvorhaben „Externe Straßen- und Wegeführung um die neue Kindertagesstätte“, An den Eichen in Kränzlin, an das Bauplanungsbüro Martin Richter aus Neuruppin mit den Leistungspha-

sen 1 – 8 und die örtliche Bauüberwachung nach HOAI 2013.

64/2019 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Darritz, Flur 3, Flurstück 434

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Durchleitungsrecht) für das Flurstück 434 der Flur 3 in der Gemarkung Darritz im Grundbuch der Gemeinde Märkisch Linden, Werder, Blatt Nr. 371 zu.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf am 16. Dezember 2019

- öffentlicher Teil der Sitzung -

20/2019 - Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen.

22/2019 - Satzung über die Beteiligung und

Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

21/2019 – Personalangelegenheit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Weiterbeschäftigung befristet bis zum 31.12.2020 der

Betreuerin des Jugendclub in Storbeck. Das Amt Temnitz wird mit der entsprechenden Ausarbeitung des Arbeitsvertrages für geringfügig Beschäftigte beauftragt.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell am 20. Januar 2020

- öffentlicher Teil der Sitzung -

02/2020 - Nutzungsgebühren für den Sanitärcontainer in Netzeband

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt Nutzungsentgelte für den Sanitärcontainer: Die Höhe der Nutzungsgebühr beträgt pro Tag 75,00 €, bei Veranstaltungen zwischen 2 bis 5 Tage 210,00 € und bei Veranstaltungen bis 3 Monate 600,00 €. Der Sanitärcontainer muss vom jeweiligen Veranstalter gebucht werden.

03/2020 - Einbau eines Treppenliftes in Rägelin, Neuruppiner Straße 26

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, die Zustimmung zur Installation eines Treppenliftes in Rägelin, Neuruppiner Straße 26 auf Kosten der Mieterin zu erteilen.

04/2020 - Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Temnitzquell.

05/2020 - Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**49/2019 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Netzeband, Flur 5, Flurstücke 76/35 und 89**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, die Flurstücke 89 und 76/35 der Flur 5 in der Gemarkung Netzeband zu veräußern.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal am 30. Januar 2020**- öffentlicher Teil der Sitzung -****52/2019 - Satzung über die Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Temnitztal.

Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

02/2020 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 1 „Werdersteg“ der Gemeinde Temnitztal (Stand Januar 2020) mit Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), billigt die dazugehörige Begründung und bestimmt, die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage von § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die öffentliche

03/2020 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ (vorher: Wohngebiet am Burgwall) der Gemeinde Temnitztal entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

04/2020 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zum

Bebauungsplan Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ (vorher: „Wohngebiet am Burgwall“)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Werderberg“ der Gemeinde Temnitztal mit Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand Dezember 2019), billigt die dazugehörige Begründung (Stand Dezember 2019) und bestimmt, die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden zu verwenden. Auf Grundlage von § 4 a Abs. 4 BauGB sind die

Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

05/2020 - Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**01/2020 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Garz, Flur 3, Flurstück 45/1**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, das Flurstück 45/1 der Flur 3 in der Gemarkung Garz inklusive des darauf stehenden

Gebäudes zu veräußern. Der Containerstellplatz muss durch eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit für die Gemeinde Temnitztal gesichert werden.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 15. Januar 2020**- öffentlicher Teil der Sitzung -****01/2020 - Vereinsförderung 2019 in der Gemeinde Walsleben**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben stimmt der Zahlung der finanziellen Unterstützung i. H. v. 200 € an den Schulförderverein Thomas-Müntzer-Schule Walsleben e. V. im Jahr 2019 ohne Vorbehalt zu.

Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen.

02/2020 - Repräsentationssatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben ändert die Repräsentationssatzung im § 2 Absatz 1 a und beauftragt die Amtsverwaltung, die Änderungssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

09/2020 - Mieterstrom-Solaranlage für die Wohnblöcke in Walsleben, Mühlenweg 15 a – d und 17 a – d

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, nach Prüfung aller fachlichen Bedenken durch das Amt Temnitz einen Dachmietvertrag für die Errichtung einer Solarstromanlage auf den Dächern der Wohnblöcke in Walsleben, Mühlenweg 15 a – d und 17 a – d abzuschließen.

08/2020 - Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde**- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**

folgend

**03/2020 - Grundstücksangelegenheit in Walsleben
„An den Temnitzwiesen“ 1. Kaufinteressent**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, das Flurstück 729 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben mit einer Größe von 788 m² zu veräußern. Den Erwerbern wird gestattet, das Grundbuchblatt 1083 von Walsleben mit einer Grundschuld zu belasten. Die festgelegten Vertragsinhalte aus dem Beschluss 44/2019 vom 07.10.2019 sind Bestandteil des Kaufvertrages.

**04/2020 - Grundstücksangelegenheit in Walsleben
„An den Temnitzwiesen“ 2. Kaufinteressent**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, das Flurstück 736 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben mit einer Größe von 817 m² zu veräußern. Den Erwerbern wird gestattet, das Grundbuchblatt 1083 von Walsleben mit einer Grundschuld zu belasten. Die festgelegten Vertragsinhalte aus dem Beschluss 44/2019 vom 07.10.2019 sind Bestandteil des Kaufvertrages.

**05/2020 - Grundstücksangelegenheit in Walsleben
„An den Temnitzwiesen“ 3. Kaufinteressent**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, das Flurstück 726 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben mit einer Größe von 983 m² zu

veräußern. Den Erwerbern wird gestattet, das Grundbuchblatt 1083 von Walsleben mit einer Grundschuld zu belasten. Die festgelegten Vertragsinhalte aus dem Beschluss 44/2019 vom 07.10.2019 sind Bestandteil des Kaufvertrages.

**06/2020 - Grundstücksangelegenheit in Walsleben
„An den Temnitzwiesen“ 4. Kaufinteressent**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, das Flurstück 724 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben mit einer Größe von 935 m² zu veräußern. Den Erwerbern wird gestattet, das Grundbuchblatt 1083 von Walsleben mit einer Grundschuld zu belasten. Die festgelegten Vertragsinhalte aus dem Beschluss 44/2019 vom 07.10.2019 sind Bestandteil des Kaufvertrages.

**07/2020 - Grundstücksangelegenheit in Walsleben
„An den Temnitzwiesen“ 5. Kaufinteressent**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, das Flurstück 735 der Flur 2 in der Gemarkung Walsleben mit einer Größe von 846 m² zu veräußern. Den Erwerbern wird gestattet, das Grundbuchblatt 1083 von Walsleben mit einer Grundschuld zu belasten. Die festgelegten Vertragsinhalte aus dem Beschluss 44/2019 vom 07.10.2019 sind Bestandteil des Kaufvertrages.

4. sonstige Mitteilungen

4.1. Natura 2000-Gebiet Oberes Temnitztal Ergänzung

Die Stiftung NaturSchutz-Fonds Brandenburg informiert:

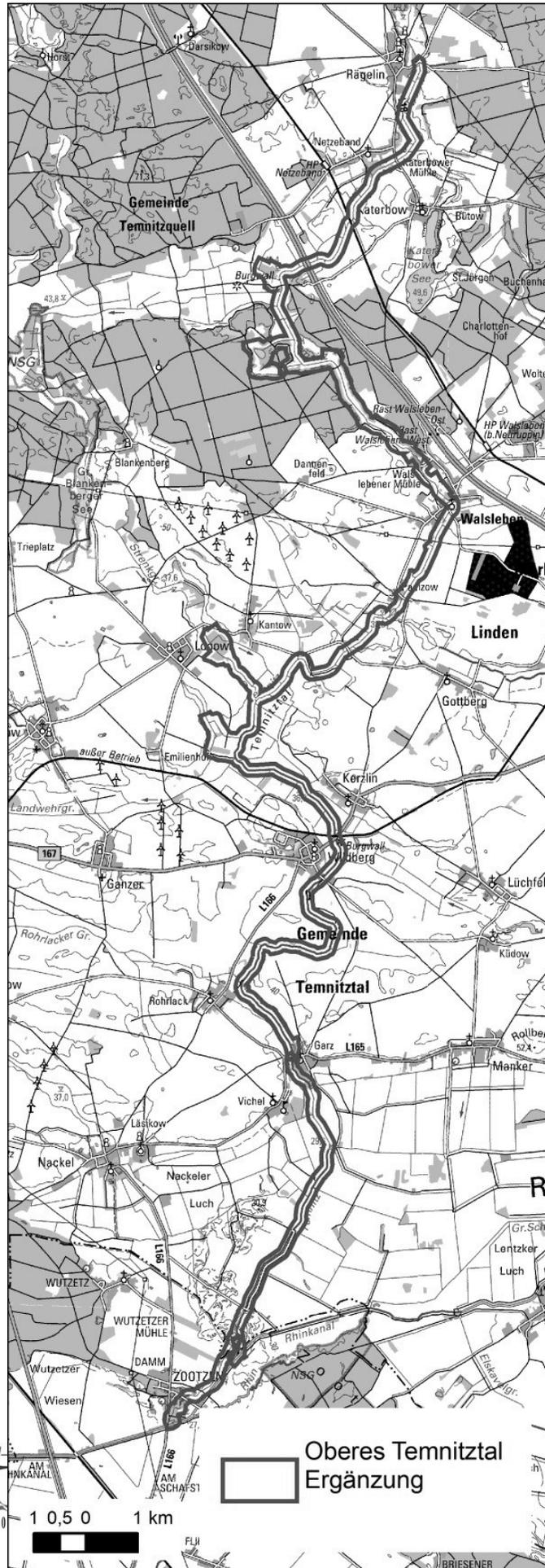
Für das Natura 2000-Gebiet Oberes Temnitztal Ergänzung liegt der Managementplan-Entwurf vor. Hinweise können bis zum 30. März 2020 gegeben werden. Der Entwurf sowie die dazugehörigen Karten stehen zum Download bereit unter: www.natura2000-brandenburg.de/projektgebiete/ostprignitz-ruppin/oberes-temnitztal-ergaenzung. Zudem liegen der Plan sowie die dazugehörigen Karten aus. Die Unterlagen sind in der Zeit vom Montag, den 02.03.2020 bis Montag den 30.03.2020 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz wie folgt:

Montag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Jedermann einsehbar. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden. Hinweise, die bis zum 30. März 2020 eingehen, können in den Plan aufgenommen werden, bevor dieser fertiggestellt wird. Hinweise und Anregungen zu dem Entwurf können an das zuständige Planungsbüro gerichtet werden:

LB Planer+Ingenieure GmbH
Ansprechpartnerin: Frau Hartmann
Eichenallee 1a in 15711 Königs Wusterhausen, Tel.:
03375 25 22 45, E-Mail: info@lbplaner.de.
Das Gebiet Oberes Temnitztal Ergänzung zählt zu
den rund 600 Natura 2000-Gebieten im Land
Brandenburg. Für die Gebiete sollen in
Zusammenarbeit von Planungsbüros,
Landeigentümern und Nutzern Schutz- und
Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) erstellt
werden. Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
hat diese Arbeiten für das Gebiet koordiniert und das
Fachplanungsbüro Luftbild Brandenburg GmbH mit
der Erstellung beauftragt. Die verantwortlichen

Mitarbeiter haben in den vergangenen Jahren
maßgebliche Arten und Lebensräume vor Ort
untersucht und im Austausch mit den regionalen
Landeigentümern und Nutzern sowie Vertretern der
Gemeinde und den zuständigen Behörden Schutz-
und Bewirtschaftungsmaßnahmen formuliert, die in
dem Managementplan festgehalten wurden. Weitere
Infos unter: www.natura2000-brandenburg.de,
Ansprechpartner Stiftung NaturSchutzFonds
Brandenburg: Arne Lüder (0331 97164884, E-Mail:
arne.lueder@naturschutzfonds.de).

Karte folgend.



Oberes Temnitztal Ergänzung



4.2. Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz

Gemäß § 36 Abs.2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. Nov. 1992 (KABl.S.202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 29. Okt. 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz, zuletzt geändert in der Sitzung vom 20. Juni 2019 als Träger für die Friedhöfe in Dabergotz, Gottberg, Werder, Manker, Küdow, Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Paalzow die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ruhefristen
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 5 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 6 Gebührentarife
- § 7 Zusätzliche Leistungen
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Erdbeisetzungen auf 25 Jahre
2. Urnenbeisetzungen auf 25 Jahre.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer gesetzlich verpflichtet ist die Kosten zu tragen, derjenige, der einen Antrag stellt auf
 - a) Benutzung des Friedhofs oder der

Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder

- b) die Durchführung sonstiger Leistungen.

- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch den Friedhofsträger. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarife

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und Friedhofsunterhaltungsgebühr, Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend des bei dem Friedhofsträger aus liegendem Gesamtplan einschließlich Friedhofsbewirtschaftungskosten (Wassergeld, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung etc.) ohne Gebühren für das Aufstellen von Grabmälern:

(1.1.) **Erbegräbnisse**

Nr.	Leistungen bezogen auf alle Friedhöfe	EUR
1.1.1.	Wahlgrabstätte (Einzelgrab) in der Größe 1,50 m x 2,40 m (Belegung auch mit 2 Urnen möglich) zahlbar im Voraus für die gesamte Ruhezeit	1.180,00
1.1.2.	Wahlgrabstätte (Doppelgrab) in der Größe 3,00 m x 2,40 m (Belegung auch mit 4 Urnen möglich) zahlbar im Voraus für die gesamte Ruhezeit	2.060,00
1.1.3.	Kindergrab in der Größe 1,00 m x 1,60 m (Belegung auch mit einer Urne möglich) zahlbar im Voraus für die gesamte Ruhezeit	350,00

(1.2.) **Urnengrabstätten**

Nr.	Leistungen bezogen auf alle Friedhöfe	EUR
1.2.1.	Urnengrab in der Größe 1,00 m x 1,00 m	1.180,00
1.2.2.	Urnengemeinschaftsanlage	1.220,00

(1.3.) **Pflegeleichte Reihengräber**

Nr.		EUR
1.3.1.	Pflegeleichtes Reihengrab EG (für eine Urne oder ein Sarg)	1.450,00
1.3.2.	Pflegeleichtes Reihengrab DG (für zwei Urnen oder zwei Säрге oder einen Sarg und eine Urne)	2.700,00
1.3.3.	Die Kosten für den Grabstein werden gesondert vom ausführenden Steinmetzbetrieb in Rechnung gestellt. Die Vorgaben der Grabanlage sind dabei zu beachten.	

(1.4.) **Beräumung**

Aufwandsentschädigung für das Beräumen und das Einebnen von Grabstellen, soweit dieses nicht von Dritten vorgenommen wird:

je Grabstelle	800,00
---------------	--------

(2) **Aufstellen von Grabmäler**

2.1.	Einmalige Gebühr für das Aufstellen stehender Grabmäler	EUR
	a) bis zu einer Breite von 0,55 m	70,00
	b) bis zu einer Breite von 0,80 m	145,00
	c) bis zu einer Breite von 1,65 m	235,00
	d) für Holzkreuze	40,00
2.2.	Einmalige Gebühr für das Aufstellen liegender Grabmäler	EUR
	a) bis zu einer Größe von 0.50 m ²	60,00
	b) bis zu einer Größe von 1.00 m ²	120,00

2.3.	Einmalige Gebühr für das Abdecken von Grabstätten laut Friedhofsgesetz § 33 (6)	EUR
	a) bis zu einer Größe von 25 v.H. der Gesamtfläche	70,00
	b) zusammen mit liegenden Grabmälern bis zu einer Gesamtfläche von 40 v.H. der gesamten Grabstätte	140,00

(3) **Leistungen bei Trauerfeiern**

	Art der Leistungen	EUR
3.1.	Nutzungsentgelt für Trauerfeiern in der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung), für Kirchen/Gemeindemitglieder	0,00 0,00
3.2.	Nutzungsentgelt für Trauerfeiern in den Kirchen (in Ausnahmen für NICHT- Kirchenmitglieder), für Kirchen/Gemeindemitglieder	200,00 0,00

(4) **Verwaltungsgebühren**

	Art der Leistung	EUR
4.1.	Für die Verleihung eines Sondernutzungsrechtes an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus: 5 % des auf dem jeweiligen Friedhof erzielten Jahresumsatzes, mindestens jedoch jährlich	55,00

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Übergangsvorschriften

Für sogenannte Altgräber (Gräber, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung angelegt wurden und bei denen die Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind) sind entsprechend der restlichen Ruhezeit weiterhin Friedhofsbewirtschaftungskosten zu entrichten. Diese beträgt pro Einzelgrabstelle jährlich 12,00 Euro.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung wurde zuletzt geändert am 20.06.2019 und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.02.2020 in

Kraft. Zugleich werden mit diesem Tag die Gebührenordnungen vom 14. Januar 2004 und früherer Datierung außer Kraft gesetzt. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

16818 Walsleben, 15. Januar 2020

für den Gesamtgemeindegemeinderat Temnitz:

gez. Joachim Pritzkow
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

gez. Steve Neumann, Pfarrer

gez. Alexander Stojanowic, Pfarrer



4.3. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walsleben



Sehr geehrte Jagdgenossen,

am 30. März 2020 findet um 19.00 Uhr unsere Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walsleben im Gemeindezentrum Walsleben, Dorfstraße 47, 16818 Walsleben statt. Hierzu laden wir alle Jagdgenossen unserer Jagdgenossenschaft herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 29.03.2019

4. Bericht des Kassenführers zum Jagdjahr 2019/2020
5. Bericht des Rechnungsprüfers zum Jagdjahr 2019/2020
6. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2019/2020
7. Jagdpachtauskehr
8. Beschluss Haushaltsplan 2020/2021
9. Sonstiges
10. Schließung der Jagdgenossenschaftsversammlung.

gez. Lutz Mehlmann
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Walsleben

4.4. Bauabgabestatistik 2019 im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit den Angaben wird die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes in den Gemeinden gesichert.

Eigentümer melden bitte

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen),

- die Nutzungsänderung von Wohnraum an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen kostenfrei im Amt Temnitz bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/.

Der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum ist zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. In diesen Fällen ist der ausgefüllte Erhebungsbogen zur Bauabgabestatistik bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Berlin, November 2019
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden,
Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Der Amtsdirektor, Bergstraße 2,
16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1 b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 3.300 Exemplaren.

Es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.